



Geschäftsordnung LEADER/CLLD 2014-2020 Lokale Aktionsgruppe „LAG Anhalt“

Beschlossen am 14.10.2015
Letzte Änderung am 06.11.2019

Präambel

Auf der Grundlage des Wettbewerbsaufrufes LEADER / CLLD 2014-2020 und des Programmes zur Entwicklung des ländlichen Raumes (EPLR) des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020 setzt die **LAG „Anhalt“** als Initiativgruppe ohne Rechtsform ihre bestätigte Lokale Entwicklungsstrategie (LES) um. Sie nutzt dabei die Förderbereiche der ELER-, EFRE- und ESF-Fonds.

Alle Bürgerrinnen und Bürger, sowie Partnerinnen und Partner aus unterschiedlichen öffentlichen und sozio-ökonomischen Bereichen können in der LAG als Mitglieder bei der Gestaltung ihrer ländlichen Region mitwirken. Aufnahmen von Mitgliedern sind jederzeit möglich. Zur Beantragung von Vorhaben ist die Mitgliedschaft in der LAG keine Voraussetzung.

Die LAG beginnt und beendet die Tätigkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das LAG-Gebiet ist in der Anlage dargestellt.

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Die LAG stellt eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnerinnen und Partnern aus unterschiedlichen öffentlichen und sozio-ökonomischen Bereichen der LEADER/CLLD-Region dar und ist stets offen für neue Mitglieder.

Zu den Gründungsmitgliedern der LAG „Anhalt“ gehören

- diejenigen Träger der, in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) enthaltenen, durch die Koordinierungsgruppe (KOG) bewerteten und durch die LAG bestätigten Projekte,
- die Wirtschafts- und Sozialpartner und sonstige vom LEADER-Prozess betroffenen Interessengruppen, darunter
 - der Bauernverband Anhalt e.V.,
 - die Evangelische Landeskirche Anhalts,
 - die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld/Dessau/Wittenberg mbH,
 - die WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V. (Tourismusverband),
 - der Förder- und Landschaftspflegeverein Biosphärenreservat Mittelelbe e.V.,
- Vertreter/innen der Gemeinden und Städte der LEADER-Region,
- ein/e Vertreter/in des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ohne Stimmrecht),
- ein/e Vertreter/in des Landkreises Anhalt-Bitterfeld,

- (2) Um Mitglied zu werden, ist ein Antrag (siehe Anlage) zu stellen, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Mitglieder der LAG können auf eigenen Wunsch durch schriftliche Information an die Vorsitzende / den Vorsitzenden aus der LAG ausscheiden.
- (4) Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der LAG ausgeschlossen werden.
- (5) Falls Vertreter der Bewilligungsbehörden an einzelnen Sitzungen teilnehmen, haben diese keine Stimmrechte.

§ 2 Organe

- (1) Die Organe der LAG sind die Mitgliederversammlung und die gewählte Koordinierungsgruppe (KOG).
- (2) In beiden Organen darf der Anteil der Behörden sowie der anderer Interessengruppen 49 % der Mitglieder nicht überschreiten.

§ 3 Koordinierungsgruppe (KOG) / LAG-Vorsitz

- (1) Zwischen den Mitgliederversammlungen leitet die KOG der LAG, unterstützt von einem externen LEADER-Management, die Geschäfte.
- (2) Die / der Vorsitzende der LAG vertritt die LAG nach außen als federführende Partner/in.
- (3) die KOG besteht aus den Mitgliedern:

	Stimmen	
	WiSo	öffentliche
a. die/der Vorsitzende in der LAG		1
b. Bauernverband Anhalt e.V.,	1	
c. WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.	1	
d. Land.Leben.Kunst.Werk.e.V.	1	
e. Förderverein „Eike von Repkow“ e.V.	1	
f. evangelische Landeskirche Anhalts	1	
g. Hochschule Anhalt	1	
h. ein/e Vertreter/in des Landkreises Anhalt-Bitterfeld		1
i. einem Beirat aus mindestens drei Gebietskörperschaften mit einem gemeinsamen Stimmrecht		1
j. Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld / Dessau / Wittenberg mbH	1	
k. weitere WiSo-Partner können gewählt werden		
l. ein/e Vertreter/in des ALFF Anhalt (ohne Stimmrecht)		

- (4) Die KOG übernimmt die Aufsichts- und Beiratsfunktion für die LAG zwischen den Beratungen und den Regionalforen. Er begleitet den Entwicklungsprozess und bereitet die Empfehlungen zu neuen Projekten vor, die von der LAG beschlossen werden sollen. Sie stellt dabei die Transparenz der Bewertung durch Verwendung eines von der LAG bestätigten Projektbewertungsbogens sicher.
- (5) Die KOG führt die Geschäfte bis zur Einsetzung eines LEADER-Managements.
- (6) Die KOG ist beschlussfähig, wenn 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Stimmenanteile der Wirtschafts- u. Sozialpartner mindestens 51 % betragen.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ der LAG.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung aus ihren Reihen eine KOG. Dessen Vorsitzende/r und 3 Stellvertreter/innen werden von der Mitgliederversammlung direkt gewählt. Der Vorsitzende ist gleichzeitig Sprecher der LAG.
- (3) Die Mitgliederversammlungen der LAG sind öffentlich und finden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, statt.
- (4) Den Mitgliedern muss mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung der LAG die Einladung unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung und der Tagesordnung mit allen Beschlussvorlagen zugehen und auf der Webseite www.lag-anhalt.de bekannt gegeben werden. Verantwortlich dafür ist die oder der Vorsitzende.
- (5) Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen der KOG ist ein Protokoll anzufertigen und dieses innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Die Protokolle sind mit den Beschlüssen sowie der Teilnehmerliste, mit Namen und geordnet nach WiSo-Partnerschaft oder Behördenvertretung, innerhalb von zwei Wochen auf der Web-Seite der LAG zu veröffentlichen. Verantwortlich dafür ist die oder der Vorsitzende.
- (6) Aufgaben der LAG sind u.a.
 - sich aktiv an der Vernetzung der Projekte zu beteiligen und für deren Publizität zu sorgen und eine breite bürgerschaftliche Beteiligung abzusichern
 - mit der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (dvs) und der Europäischen Vernetzungsstelle zusammenzuarbeiten,
 - die Zielerreichung der LEADER-Entwicklungsstrategie zu steuern, zu evaluieren und das Konzept fortzuschreiben,
 - transparente Projektbewertungskriterien zu verabschieden und die Projekte nach diesen zu bewerten, auszuwählen und zu priorisieren,
 - die Zusammenarbeit innerhalb der Entwicklungspartnerschaft sicherzustellen und zu unterstützen und dabei insbesondere für die Umsetzung des Multifondsansatzes auf strategischer Ebene zu sorgen,
 - kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit über die Ziele und Ergebnisse der regionalen Entwicklungsstrategie durchzuführen und eine Internetplattform, die alle wesentlichen Informationen zum Entwicklungsprozess aufführt, zu betreiben,
 - notwendige gebietsübergreifende und transnationale Projekte zu forcieren,
 - die Geschäftsordnung der LAG zu bestätigen oder zu ändern,
 - Jahresberichte und Monitoringergebnisse des Regionalmanagements entgegenzunehmen und zu bestätigen.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen geladen wurde, die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, und weder öffentliche Behörden, noch einzelne Interessengruppen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderungen der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme und kann diese bei Verhinderung einem anderen Mitglied mit einer Vollmacht übertragen (jedoch nur innerhalb der gleichen Gruppe; entweder WiSo-Partnerschaft oder Behördenvertretung). Die Vertretungsvollmachten sind zu den Akten zu nehmen. Die Vertretungen werden in den Teilnehmerlisten dargestellt. Ein Mitglied kann nur eine Vollmacht übernehmen. Bei natürlichen Personen als Mitglied der LAG kann auch ein Nichtmitglied Bevollmächtigter sein.
- (3) Einheitsgemeinden haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen offen. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder trifft die Entscheidung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Änderungen der Geschäftsordnung, der Zusammensetzung des KOG und des LAG-Gebietes sowie die Fortschreibung der LES sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen und bedürfen der Zustimmung durch das LVWA.
- (6) Beschlussanträge kann jedes Mitglied stellen.
- (7) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist die Mitgliederversammlung zu wiederholen. Dabei kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden, jedoch gelten für die Beschlussfähigkeit die Absätze (1)-(4).
- (8) Bei dringendem Handlungsbedarf können Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren (Post, E-Mail, Fax) getroffen werden. Es gilt eine Rückmeldefrist von zwei Wochen. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverhalten unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die Mitgliederversammlungen. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

§ 6 Interessenkonflikt

- (1) Auf Grund der vielfältigen zu treffenden Entscheidungen in der Mitgliederversammlung können Interessenkonflikte auftreten. Zur Sensibilisierung der Mitglieder ist mit der Teilnehmerliste zur Mitgliederversammlung die Kenntnis des Merkblattes zu Interessenkonflikten mit Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Von einem Interessenkonflikt Betroffene sind verpflichtet, dies anzuzeigen.
- (3) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind betroffene stimmberechtigte Mitglieder von der Stimmabgabe auszuschließen, wenn ihr oder ihm selbst, ihren oder seinen Angehörigen oder einer von ihr oder ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil verschafft werden würde.
- (4) Vor den Abstimmungen zur jährlichen Prioritätenliste und zu Einzelvorhaben ist durch die oder den Vorsitzenden nochmals aktenkundig auf die Offenlegung von Interessenskonflikten (siehe Erklärung zu Interessenkonflikten) hinzuweisen.

§ 7 Anforderungen an die Projektauswahl

- (1) Die LAG erarbeitet auf der Grundlage von nicht diskriminierenden und transparenten Projektauswahlkriterien (Bewertungsbögen mit Punktvergaben) eine Qualitätsbewertung der LEADER-Vorhaben und erstellt jährlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Prioritätenliste.
- (2) Im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung eines Vorhabens durch die LAG hat eine schriftliche Begründung durch das LEADER-Management an den Projektträger mit dem Hinweis zu erfolgen, dass dennoch ein Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden kann, um so den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet zu bekommen.
- (3) Die KOG prüft die Übereinstimmung des eingereichten Projektes mit den Handlungsfeldern der LES, nimmt die Punktevergabe vor, erstellt auf dieser Grundlage einen Vorschlag für die jährliche Prioritätenliste und legt diese der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung Verschiebungen in der Prioritätenliste für notwendig hält oder mehrere Vorhaben die gleiche Punktzahl haben, sind für diese Vorhaben Einzelbeschlüsse zu fassen. Für jede weitere Änderung der Prioritätenliste im Jahresverlauf sind ebenfalls Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 8 Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeit wird, unter Wahrung des Datenschutzes, von der LAG über ihre Webseite www.lag-anhalt.de umfassend informiert über
 - die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und Sitzungen KOG sowie Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten,
 - das Bewertungsmuster (Projektauswahlkriterien),
 - das Verfahren zur Aufnahme von neuen Projekten und Projektauswahlkriterien,
 - alle Prioritätenlisten sowie
 - alle bewilligten Projekte (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation).
- (2) Veröffentlicht werden
 - die Lokale Entwicklungsstrategie (LES) und deren Fortschreibung,
 - die aktuelle Mitgliederliste geordnet nach WiSo-Partnerschaft und Behördenvertretung und Benennung der Mitglieder der KOG und
 - die aktuelle Geschäftsordnung der LAG.
- (3) Die Projektträger verpflichten sich nach Bewilligung Ihrer Projekte zur aktiven Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der LAG. Dies betrifft Zuarbeiten zur Erstellung von Projektpräsentationen (Fotos, Projekthinhalte) für die Internetseite und Printmedien, Veranstaltungen mit der örtlichen Presse und die Anbringung von Informationen zur Förderung über die ESI-Fonds.

§ 9 Aufgaben des LEADER-Managements

- Unterstützung der LAG bei der Projektauswahl zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie und dem Erstellen von jährlichen Prioritätenlisten,
- Information der Öffentlichkeit zum Umsetzungsstand der Lokalen Entwicklungsstrategie insbesondere durch eine aktuelle Web-Seite,
- Organisation der LAG und die Durchführung sowie die Dokumentation der Mitgliederversammlungen,
- Aktivierung und Unterstützung von Akteurinnen und Akteuren bei der Entwicklung von Vorhaben aus den ELER-, EFRE- und ESF- Fonds,
- Beratung bzw. Begleitung der Antragstellerinnen und Antragsteller im Hinblick auf Vollständigkeit und Umsetzbarkeit von Vorhaben,
- Durchführung von Evaluierungen zum Umsetzungsstand der lokalen Entwicklungsstrategie und die Einbeziehung der Bevölkerung (z.B. Selbstevaluierung),
- Unterstützung von Kooperationsprojekten, soweit diese Aufgabe nicht vom Projektmanagement wahrgenommen wird,
- Durchführung des Berichtswesens, insbesondere das Erstellen der Jahresberichte und der halbjährlichen Tätigkeitsberichte,
- Organisation des gemeinsamen Vorgehens mit den Landkreisen, dem LVwA und den lokalen Akteurinnen und Akteuren bei der integrierten ländlichen Entwicklung der Region einschließlich der Zusammenarbeit mit den Arbeitsgemeinschaften Ländlicher Raum,
- aktive Mitarbeit im LEADER–Netzwerk,
- Organisation der Schulung einschl. der Teilnahme an zentralen Veranstaltungen von LAG- Mitgliedern und interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie
- umfassende und nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungsprozesse, insbesondere der Projektauswahlverfahren und deren sicheren Archivierung. Nach Abschluss des Förderzeitraumes geht diese Verantwortung auf den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Träger des LEADER-Managements über, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Nachweise (Einladungen zu Sitzungen, Sitzungsprotokolle, Veröffentlichungen etc.) auch für spätere Prüfungen, z. B. nach Ende der aktuellen Förderperiode uneingeschränkt verfügbar bleiben.

§ 10 Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen ausgeübt werden.

Anlagen

- Anlage 1: Antragsformular auf Mitgliedschaft
- Anlage 2: Erklärung Interessenkonflikt
- Anlage 3: Formblatt Stimmübertragung
- Anlage 4: Formblatt Teilnehmerliste
- Anlage 5: Gründungsmitgliederliste
- Anlage 6: aktuelle Karte des LAG-Gebietes

Anlage 2: GO LAG „Anhalt“**Erklärung Interessenkonflikt**

Ich, der Unterzeichnende,, in den Eröffnungsausschuss / Bewertungsausschuss berufen / mit der Zuständigkeit für die Bewertungs- (Ausschluss- und Auswahl-) Kriterien betraut / mit der Vorbereitung/ der Überwachung der Verfahren beauftragt / zur Änderung von Teilen des Vertrags über den oben genannten öffentlichen Auftrag autorisiert¹, erkläre hiermit, dass **mir Artikel 57 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 des EP und des Rates vom 25.10.2012 mit folgendem Wortlaut** bekannt ist:

„1. Finanzakteure und sonstige Personen, die in den Bereichen Haushaltsvollzug und Finanzmanagement – einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen –, Rechnungsprüfung und Kontrolle Aufgaben wahrnehmen, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten.

Besteht ein solches Risiko, hat der betreffende Handlungsträger von dieser Handlung abzusehen und den bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu befragen, der schriftlich bestätigt, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Der betreffende Handlungsträger unterrichtet auch seinen Dienstvorgesetzten. Liegt ein Interessenkonflikt vor, stellt der betreffende Handlungsträger alle seine Tätigkeiten in der Angelegenheit ein. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte trifft persönlich alle weiteren geeigneten Maßnahmen.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.“

Ich erkläre, die Grundsätze der jeweils geltenden Vergabe- und Vertragsordnung und des Haushaltsrechts einzuhalten.

Gemäß § 16 der Vergabeverordnung sind in Vergabeverfahren ausgeschlossene Personen:

Als Organmitglied oder Mitarbeiter eines Auftraggebers oder als Beauftragter oder als Mitarbeiter eines Beauftragten eines Auftraggebers dürfen bei Entscheidungen in einem Vergabeverfahren für einen Auftraggeber als voreingenommen geltende natürliche Personen nicht mitwirken, soweit sie in diesem Verfahren

1. Bieter oder Bewerber sind,
2. einen Bieter oder Bewerber beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzlicher Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
3. a) bei einem Bieter oder Bewerber gegen Entgelt beschäftigt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs tätig sind oder
b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen tätig sind, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum Auftraggeber und zum Bieter oder Bewerber hat, es sei denn, dass dadurch für die Personen kein Interessenkonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen in dem Vergabeverfahren auswirken.

¹ Nichtzutreffendes streichen



- (2) Als voreingenommen gelten auch die Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen, dass ich mich im Hinblick auf o.g. Ausführungen und in Bezug auf die Wirtschaftsteilnehmer, die sich zur Teilnahme an diesem Vergabeverfahren angemeldet haben bzw. ein Angebot für diesen Auftrag eingereicht haben, sowohl in Bezug auf Einzelpersonen als auch hinsichtlich der Mitglieder eines Konsortiums oder der angegebenen Subunternehmer nicht in einem Interessenkonflikt befinde.

An der Abstimmung Beteiligte/Beteiligter Name, Vorname	Institution / Funktion	Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift



Anlage 3: GO LAG „Anhalt“: Formblatt Stimmübertragung

Lokale Aktionsgruppe „Anhalt“

Vollmacht¹

für Vertreter innerhalb der gleichen Gruppe (WiSo-Partner, Behörde)

Die Vollmacht erteilt Frau / Herr:

WiSo-Partner / Behörde²:

Mit meiner Unterschrift erteile ich

Frau / Herrn:

WiSo-Partner / Behörde²:

die Vollmacht für mich auf der Mitgliederversammlung der LAG „Anhalt“

am in

teilzunehmen und für mich abzustimmen.

Ort / Datum

Unterschrift

¹) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nur eine Vollmacht übernehmen.

²) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 6: GO LAG „Anhalt“: - aktuelle Karte des LAG-Gebietes

